

Dieser Satzungsentwurf wurde durch das Registergericht am Amtsgericht Hof und durch das Finanzamt Hof -Körperschaftsteuerstelle- vorgeprüft. (Schreiben AG Hof vom 28.8.18 und Schreiben Finanzamt Hof vom 23.8.2018.



Satzung der Turnerschaft Selb von 1887

Eingetragen am xx.xx.2018

Amtsgericht Hof VR 10010

Inhaltsverzeichnis

§ 1:	Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Eintragung	3
§ 2:	Zweck des Vereins	3
§ 3:	Gemeinnützigkeit	4
§ 3a:	Vergütungen für Vereinstätigkeit	4
§ 4:	Verbandszugehörigkeit	5
§ 5:	Vereinsmitgliedschaft	5
§ 6:	Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 7:	Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 8:	Ausschluss aus dem Verein	7
§ 9:	Streichung aus der Mitgliederliste	8
§ 10:	Maßregelungen	8
§ 11:	Rechtsmittel	8
§ 12:	Beitragsleistungen und Pflichten	9
§ 13:	Organe des Vereins	10
§ 14:	Haftung der Organmitglieder und Vertreter	10
§ 15:	Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern	10
§ 16:	Mitgliederversammlung	11
§ 17:	Delegiertenversammlung	12
§ 18:	Aufsichtsrat	15
§ 19:	Geschäftsführender Vorstand (im Sinne von § 26 BGB)	16
§ 20:	Ehrenrat	17
§ 21:	Abteilungen und Fachbereiche	18
§ 22:	Abteilungen	18
§ 23:	Fachbereiche	19
§ 24:	Ehrenmitglieder	19
§ 25:	Vereinsjugend	20
§ 26:	Vereinsordnungen	20
§ 27:	Kassenprüfer	21
§ 28:	Datenschutz	21
§ 29:	Redaktionelle Änderungen / Ergänzungen	23
§ 30:	Auflösung des Vereins	23
§ 31:	Schlussbestimmungen	23

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen TURNERSCHAFT SELB von 1887 e.V., abgekürzt TS Selb
- (2) Sitz des Vereins ist Selb.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind: "rot/weiß".
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hof unter VR 10010 eingetragen.
- (6) Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 2: Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
 - b) der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit-, Breiten-, Gesundheits- und Rehabilitationssport;
 - c) der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit-, Gesundheits- und Breitensports;
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - f) soziale und Bildungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene;
 - g) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
 - h) die Ausbildung und den Einsatz fachlich versierter Übungsleiter;
 - i) die Errichtung von Sportanlagen und deren Unterhalt sowie die Errichtung von Funktions-/Betriebsräumen und deren Unterhalt
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Erörterung parteipolitischer und religiöser Fragen in den einzelnen Vereinsgremien ist nicht zulässig.

§ 3: Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Personen haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3a: Vergütungen für Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung über eine angemessene entgeltlichen Vereinstätigkeit des geschäftsführenden Vorstands ist der Aufsichtsrat zuständig. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Aufsichtsrates ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Gleichfalls ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, für den Sportbereich hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Das betrifft insbesondere folgende Aufgaben: Sportliche Leitung, Leitung der Kindersportschule sowie Lehrkräfte für die Kindersportschule. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanz-, Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 4: Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und seinen Fachverbänden, soweit hier Abteilungen im Verein bestehen.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände. Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände.

§ 5: Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können werden:

- | | |
|--------------------------|---|
| a) natürliche Personen | (Erwachsene und Minderjährige) |
| b) juristische Personen | (z.B. GmbH, AktienG, Genossenschaft) |
| c) Handelsgesellschaften | (z.B. Offene Handelsgesellschaft oder KG) |

- (2) Der Verein besteht aus:

- a) Mitgliedern über 18 Jahren,
- b) Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 18 Jahren,
- c) Ehrenmitgliedern.

A. Rechte:

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erwirbt jedes Mitglied ein Stimmrecht, mit dem es sich in der Mitgliederversammlung aktiv an den im Verein zu treffenden Entscheidungen beteiligen kann.
- (2) Besondere Regelungen für die Ausübung des Stimmrechtes sind für folgende Mitglieder getroffen:
 - a) Mitglieder, die geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht;
 - b) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen kein Stimmrecht. Für das Stimmrecht in den Jugendvertretungen gelten die Bestimmungen der Jugendordnung;
 - c) Das Stimmrecht der Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr wird durch sie persönlich ausgeübt, sofern die gesetzlichen Vertreter dem vorher schriftlich zugestimmt haben.
- (3) Das Mitglied kann an den Vereinsveranstaltungen, Versammlungen, Lehrgängen und Vorträgen teilnehmen.

- (4) Es kann am Turn- und Sportbetrieb teilnehmen und so die Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen. Dabei sind beschlossene Anordnungen zu beachten. Für Kinder ist dazu die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

B. Pflichten:

- (1) Das Mitglied hat den Verein in jeder Hinsicht im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern, zu unterstützen und sein Ansehen zu mehren. Es hat mit den Vereinseinrichtungen schonend umzugehen und sparen zu helfen.
- (2) Jeglicher Schriftverkehr des Vereins erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte postalische Adresse, oder mit Zustimmung des Mitglieds, an die E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählen insbesondere
 - a) Mitteilung von Änderungen der Anschrift;
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind;
 - c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
- (3) Die Schriftform nach dieser Satzung ist auch gewahrt durch Übersendung im elektronischen Geschäftsverkehr mit Bestätigung des Empfangs.
- (4) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 2 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (5) Beschlossene Anordnungen sind einzuhalten.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- (2) Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder eines Geschäftsunfähigen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; andernfalls ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter selbst zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag eingetragenen Datum, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats schriftlich widerspricht.
- (5) Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Sie muss nicht begründet werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) Ausschluss;
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste;
 - d) Tod;
 - e) Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft -gleich aus welchem Grund- erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 8: Ausschluss aus dem Verein

- (1) Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist auf Antrag der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- (2) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) bei unehrenhaftem Verhalten und Verlust der bürgerlichen Rechte
 - b) wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder gegen die Vereinssatzung verstößt
 - c) wenn durch Auftreten und Verhalten gegen Ansehen, Interessen und Bestrebungen des Vereins verstoßen wird.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitgliedes bedarf zu seiner Wirksamkeit einer 2/3-Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (6) Die Mitteilung des Ausschlusses nach Ziffer a) bis c) an den Betroffenen hat schriftlich mittels Einschreiben binnen einer Woche nach Beschlussfassung zu erfolgen.
- (7) Der Ausgeschlossene hat das Recht, sich innerhalb von zwei Wochen ab Zugang mit dem Rechtsmittel der Beschwerde an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung zu wenden. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und muss begründet werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Für die Aufrechterhaltung des Ausschlusses entscheidet die nächste ordentliche Delegiertenversammlung. Für die Aufrechterhaltung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entscheidung der Delegiertenversammlung ist nicht anfechtbar.

- (8) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über die Wiederaufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 9 Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Gerät ein Mitglied mit seinen Beitragspflichten in Zahlungsrückstand und wird der Rückstand auch nach einer schriftlichen Zahlungserinnerung (14 Tage nach Fälligkeit) durch die Mitgliederverwaltung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Absendung der Erinnerung im vollen Umfange abgedeckt, wird das betroffene Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen.
- (2) Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden.
- (3) In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung hinzuweisen. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands. Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

§ 10 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
- a) Verweis;
 - b) angemessene Geldstrafe;
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 11 Rechtsmittel

Gegen eine Maßregelung (§ 10) ist der Einspruch zulässig. Dieser ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen -vom Zugang des Bescheides gerechnet- beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über diese Einsprüche entscheidet der geschäftsführende Vorstand endgültig.

§ 12 Beitragsleistungen und Pflichten

(1) Der Verein kann von seinen Mitgliedern erheben

a) einen Grundbeitrag

Zusätzlich kann der Verein oder die Abteilungen folgende Beiträge erheben:

b) Aufnahmebeitrag

c) Zusatz-, Sonder-, Kursbeiträge

d) Abteilungsbeiträge,

e) Umlagen,

f) Gebühren

zu (1)

a) Der Grundbeitrag wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands festgesetzt;

b) Der Aufnahmebeitrag wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

c) Grundbeitrag und Aufnahmebeitrag dürfen im Durchschnitt je Mitglied die von der Finanzverwaltung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit festgelegten Höchstbeträge nicht überschreiten.

d) Der geschäftsführende Vorstand kann Zusatzbeiträge festsetzen, wenn besondere, wiederkehrende Kosten für eine bestimmbare Gruppe oder die Benutzung bestimmter Einrichtungen entstehen;

e) Der geschäftsführende Vorstand kann Sonderbeiträge für Mitglieder bestimmter Sportgruppen festlegen;

f) Werden durch Abteilungen zusätzliche Kosten verursacht (höhere Verbandsbeiträge, Versicherungen, Verwaltungskosten, Sportstättenkosten usw.), kann der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit den Abteilungen oder auf deren Verlangen einen Abteilungsbeitrag festsetzen;

g) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines zweifachen Jahres-Mitgliedergrundbeitrages erhoben werden;

h) Gebühren werden im Einzelfall für einen besonderen Verwaltungsaufwand erhoben. Der geschäftsführende Vorstand erlässt die Gebührenordnung, die regelt, welche Verwaltungshandlungen gebührenpflichtig sind und setzt die Höhe der jeweiligen Gebühren fest. Die Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Die Beiträge können in Form von Vierteljahresbeiträgen, von Halbjahresbeiträgen oder eines Jahresbeitrages erhoben werden.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.

(4) Die Beiträge zieht der Verein von den Mitgliedern zu den festgelegten Fälligkeitsterminen ein.

(5) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen können, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand festsetzt.

- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.
- (7) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der jeweils ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (8) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- (9) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (10) Darüber hinaus kann der geschäftsführende Vorstand einstimmig in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (11) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen regelt der geschäftsführende Vorstand in einer Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 14);
 - b) die Delegiertenversammlung (§ 17);
 - c) der Aufsichtsrat (§ 18);
 - d) der geschäftsführende Vorstand (§ 19);
 - e) der Ehrenrat (§ 20).

§ 14 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 15 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl bzw. mit der Berufung. Es endet mit dem Rücktritt, der Abberufung, dem Tod oder der Annahme der Wahl durch den gewählten Nachfolger im Amte. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahrnehmung einer Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie vorher die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt haben.
- (5) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit diese Satzung keine ausdrückliche abweichende Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen werden bei der Abstimmung nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein 1/10 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (6) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- (7) Die Versammlungen/Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann nach einem Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Gäste zulassen. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Pressevertreter zur Mitglieder- und Delegiertenversammlung einzuladen.
- (8) Elektronische Medien (Tonband- und Videoaufzeichnungen) zur Erleichterung der späteren Protokollierung der jeweiligen Versammlungen sind zugelassen.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Änderung/Erweiterung des Vereinszwecks,
 - b) Änderung des Vereinsnamens,
 - c) Auflösung des Vereins.
- (3) Für eine Zweckänderung bzw. eine Zweckerweiterung sowie der Änderung des Vereinsnamens bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Für eine Auflösung zum Zweck eines Zusammenschlusses oder einer Verschmelzung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Verein wird aufgelöst, wenn eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen zustimmt.
- (6) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des geschäftsführenden Vorstands, bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden „Allgemeine Verwaltung“ einberufen. Die Einberufung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (Frankenpost, Lokalteil für Selb), auf der Homepage des Vereins und der Infotafel im Sportlereingang zur Jahnhalle. Die Unterlagen und Beschlussvorlagen zur Tagesordnung werden nur auf der Homepage veröffentlicht.

- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des geschäftsführenden Vorstands, bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden Sport, geleitet.
- (9) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingereicht werden.
- (10) Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben.
- (11) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (12) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist binnen zwei Woche in der Geschäftsstelle einsehbar.

§ 17 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
 - b) den Mitgliedern des Aufsichtsrats,
 - c) den Mitgliedern des Ehrenrats,
 - d) dem gewählten Jugendleiter sowie zwei weitere Delegierte der Jugendleitung,
 - e) den Kassenprüfern,
 - f) den Abteilungsleitern (im Verhinderungsfall deren gewähltem Stellvertreter),
 - g) den aus den Abteilungen gewählten Delegierten,
 - h) den aus der Gruppe der Ehrenmitglieder gewählten Delegierten,
 - i) sowie den aus den Fachbereichen gewählten oder vom Vorstand berufenen Delegierten.
- (2) Die Abteilungen entsenden bis zu einer Größe von 50 grundbeitragszahlenden Mitgliedern, einschließlich Kinder und Jugendliche, jeweils zwei Delegierte. Ausnahme: Abteilungen mit weniger als 10 grundbeitragszahlenden Mitgliedern, einschließlich Kinder und Jugendliche, entsenden einen Delegierten. Zusätzlich für je weitere angefangene 50 grundbeitragszahlende Mitglieder, einschließlich Kinder und Jugendliche, jeweils einen Delegierten. Jede Abteilung oder jeder Fachbereich kann jedoch höchstens 12 Delegierte in die Delegiertenversammlung entsenden. Maßgeblich ist die Zahl der grundbeitragszahlenden Mitglieder zum 1.1. des lfd. Kalenderjahres aus der offiziellen Bestandserhebung an den BLSV. Die Anzahl der gewählten Delegierten darf stets eine satzungsändernde Mehrheit der Delegiertenversammlung nicht unterschreiten.
- (3) Die Wahl der Abteilungs-Delegierten erfolgt in den Abteilungsversammlungen der Abteilungen gemäß § 22 Abs. (3) und zwar jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Für die Wahl gelten die Regelungen in § 15 entsprechend.

- (4) Um die vollzählige Teilnahme der Abteilungsdelegierten an der Delegiertenversammlung sicherzustellen, wählen die Abteilungen Ersatzdelegierte, die im Verhinderungsfall der Delegierten an der Versammlung teilnehmen.
- (5) Die Delegierten aus der Gruppe der Ehrenmitglieder werden durch ein vereinfachtes Wahlverfahren mittels Aushang gewählt. Die Gruppe der Ehrenmitglieder entsendet bis zu einer Größe von insgesamt 100 ernannten Ehrenmitgliedern, drei Delegierte. Zusätzlich für je weitere angefangene 50 ernannten Ehrenmitgliedern, einen Delegierten.
- (6) Um die vollzählige Teilnahme der Delegierten aus dem Bereich der Ehrenmitglieder an der Delegiertenversammlung sicherzustellen, wählen die Ehrenmitglieder Ersatzdelegierte, die im Verhinderungsfall der Delegierten an der Versammlung teilnehmen.
- (7) In den Fachbereichen werden die Delegierten vom geschäftsführenden Vorstand berufen.
- (8) Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung gem. § 17 Abs. 1 hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrfache Funktionen im Verein wahrnimmt. Es ist in seiner Abstimmung frei und ungebunden. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (9) Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind dem Vorstand schriftlich durch die Abteilungsleitung bis spätestens 15. April des lfd. Jahres bekannt zu geben. Bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Meldung der gewählten Abteilungsdelegierten bzw. der Ersatzdelegierten gehen für das lfd. Geschäftsjahr deren Stimmrechte für die Delegiertenversammlung verloren. Der Abteilungsleiter ist für das Einhalten dieser Fristen verantwortlich.

A Ordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung wird vom Sprecher des geschäftsführenden Vorstands, bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden „Allgemeine Verwaltung“, einberufen. Die Einberufung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder der Delegiertenversammlung. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung erhalten acht Wochen vor der Versammlung eine Vorankündigung des Termins, verbunden mit der Aufforderung, Anträge innerhalb von drei Wochen zu stellen. Allen Mitgliedern des Vereins wird auf der Homepage die Tagesordnung mit Termin und Ort bekannt gemacht. Alle Mitglieder haben Teilnahmerecht nach vorheriger Anmeldung bis eine Woche vor der Versammlung.
- (2) Die Delegiertenversammlung findet in jedem Geschäftsjahr bis spätestens Ende Juni statt.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Wahl eines aus drei anwesenden Mitgliedern bestehenden Wahlausschusses,
 - b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - c) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
 - d) Wahl zweier Kassenprüfer,
 - e) Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstands,
 - f) Entgegennahme des Jahresberichts des Aufsichtsrates,
 - g) Genehmigung des Jahresabschlusses des geschäftsführenden Vorstandes,
 - h) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - i) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
 - j) Entlastung des Aufsichtsrates,
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen/-neufassungen,
 - l) Festlegung der Hauptvereins-Grundbeiträge,

- m) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - n) Bestätigung der gewählten Jugendleitung,
 - o) Aufnahme von Darlehen über 75.000 Euro pro Jahr,
 - p) Beschlussfassung über den Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundstücken
- (4) Die Delegiertenversammlung wird vom Sprecher des geschäftsführenden Vorstands, bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden Sport, geleitet.
- (5) Anträge zur Delegiertenversammlung können von jedem Delegierten gestellt werden. Sie müssen spätestens drei Wochen nach Zugang der Aufforderung schriftlich mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Mitglieder richten ihre Anregungen und Wünsche an die Delegierten ihrer Abteilung oder ihres Fachbereichs.
- (6) Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Delegiertenversammlung, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung, entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht statthaft.
- (7) Die Delegiertenversammlung ist zu allen in der Tagesordnung genannten Punkten beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung gefasst, soweit diese Satzung keine ausdrückliche abweichende Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen werden bei der Abstimmung nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn 1/10 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung.
- (10) Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll wird den Delegierten binnen zwei Kalenderwochen zur Verfügung gestellt.

B Außerordentliche Delegiertenversammlung

- (1) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn
- a) der geschäftsführende Vorstand des Vereins die Einberufung, mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund eines wichtigen Ereignisses, für erforderlich hält;
 - b) die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder der Delegiertenversammlung des Vereins schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird.
- (2) Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

§ 18 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Aufsichtsratsvorsitzenden;
 - b) zwei oder vier weiteren Aufsichtsratsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (4) Der Aufsichtsrat kann zur Unterstützung Beiräte als ständige Mitglieder mit beratender Stimme berufen bzw. abberufen.
- (5) Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat Ausschüsse einrichten oder sich externer Hilfe bedienen.
- (6) Aufsichtsratssitzungen finden nach Bedarf statt, wobei Aufsichtsratssitzungen mindestens drei Mal jährlich stattfinden sollen.
- (7) Der Aufsichtsratsvorsitzende, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter, lädt unter Angabe der Tagesordnung zu Aufsichtsratssitzungen in Textform ein. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder können die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung ebenso verlangen.
- (8) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Aufsichtsrat kann im Umlaufverfahren (auch per Telefon, E-Mail und Fax) beschließen, wenn alle stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.
- (9) Der Aufsichtsrat ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Abschluss, Inhalt und Kündigung von Dienstverträgen mit Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) Beratung des Vorstandes,
 - d) Controlling des Vorstandes,
 - e) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - f) redaktionelle Änderungen/Ergänzungen der Satzung gem. § 29,
 - g) Einsetzung des Ehrenrates,
 - h) Beschlussfassung über Erstellung und Änderung des Leitbildes der TS 1887,
 - i) Ernennung zu Ehrevorsitzenden,
 - j) Genehmigung der Aufnahme von Darlehen bis maximal 75.000 Euro,
 - k) Genehmigung von Umlagen gem. § 12 (1) e; f,
 - l) repräsentative Außenvertretung des Vereins bei Anlässen, Veranstaltungen Ehrungen,
 - m) Berufung von Beiräten.
- (10) Der Aufsichtsrat ist berechtigt:
 - a) Beschlüsse der Abteilungen und Fachbereiche und Beschlüsse der Jugendversammlung, der Delegiertenversammlung sowie des geschäftsführenden Vorstandes zu beanstanden, wenn sie der Satzung oder dem Vereinswohl widersprechen.

Beanstandet der Aufsichtsrat einen Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von diesem Beschluss, so ist dessen Vollzug auszusetzen. Über die Beanstandung entscheidet, dann endgültig eine unverzüglich einzuberufende Delegiertenversammlung;

b) an allen Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich beratend zu beteiligen.

§ 19 Geschäftsführender Vorstand (im Sinne von § 26 BGB)

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Vorsitzenden für die Bereiche
 - a) Allgemeine Verwaltung (*Verwaltungsvorstand*)
 - b) Finanzen und Personal (*Finanzvorstand*)
 - c) Sport und Veranstaltungen (*Sportvorstand*)
 - d) Technik und Liegenschaften (*Technikvorstand*)
 - e) Presse und Öffentlichkeitsarbeit (*Medienvorstand*)
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Im Innenverhältnis zum Verein ist jeder Vorsitzender für seinen Bereich bei Geschäften mit einem Geschäftswert von bis zu 1.500 Euro für den Einzelfall allein zur Vertretung befugt. Bei bereichsübergreifenden Aufgaben stimmen sich die jeweiligen Vorstände miteinander ab.
- (4) Für die Durchführung des Datenträgeraustausches mit der Bank (Lastschriften, Überweisungen) ist der Schatzmeister (Vorsitzender Fachbereich „Finanzen und Personal“) alleine vertretungsberechtigt. Die Grundlage für Überweisungen bilden die zugrunde liegenden Rechnungen und Belege.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt. Die Beantragung einer geheimen Abstimmung ist im geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen.
- (7) Bei der ersten konstituierenden Sitzung wählt der geschäftsführende Vorstand einen Vorstandssprecher. Die Aufgaben des Vorstandssprechers sind in der Geschäftsordnung, die nicht Satzungsbestandteil ist, geregelt.
- (8) Personalunion im geschäftsführenden Vorstand ist grundsätzlich unzulässig.
- (9) Der Vorstand ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind,
 - b) kommissarische Besetzung vakanter Ämter,
 - c) Einberufung und Leitung der Mitglieder-/Delegiertenversammlung,
 - d) Aufstellung der Tagesordnung der Mitglieder-/Delegiertenversammlung,
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder-/Delegiertenversammlung
 - f) Vorbereitung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - g) Erstellung der Jahresberichte
 - h) Erstellung des Jahresabschlusses

- i) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 (dieser Satzung),
 - j) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
 - k) Gründung neuer Abteilungen / Fachbereiche,
 - l) Abteilungs-/Fachbereichsversammlung (mindestens 1x jährlich)
 - m) Erlass, Änderungen und Aufhebung von Vereinsordnungen,
 - n) Beschlussfassung über Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - o) Anhörung bei Maßregelungen gem. § 10,
 - p) Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss und Wiederaufnahme von Mitgliedern,
 - q) Abschluss, Inhalt und Kündigung von Dienst-/Arbeitsverträgen, außer mit Mitgliedern des Aufsichtsrates und des geschäftsführenden Vorstandes,
 - r) Festlegung der Mitgliedsbeiträge für Sonderformen von Mitgliedschaften gem. § 12, Abs. (1) b) - f),
 - s) Berufung von Delegierten gem. § 17, Abs. (5)
- (10) Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn dies die Belange des Vereins erfordern. Der Sprecher des geschäftsführenden Vorstands, bei Verhinderung der Vorsitzende „Allgemeine Verwaltung“, lädt ein. Die Sitzung wird vom Sprecher des geschäftsführenden Vorstands, im Verhinderungsfall vom Vorsitzenden Sport, geleitet. Die Einhaltung einer besonderen Ladungsfrist ist nicht erforderlich. Die Einladung soll in Textform erfolgen. In Ausnahmefällen ist telefonische Einladung möglich.
- (11) Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Ausschüsse einrichten oder sich externer Hilfe bedienen.
- (12) Über Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll wird den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands binnen zwei Kalenderwochen zur Verfügung gestellt.
- (13) Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf.

§ 20 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3 und bis zu 5 Vereinsmitgliedern, die bereits langjährig ehrenamtlich aktiv gewesen sein sollten und setzt sich wie folgt zusammen:
- a) dem Ehrenratsleiter,
 - b) bis zu 4 weiteren Ehrenratsmitgliedern.
- (2) Der Ehrenrat wird vom Aufsichtsrat berufen und abberufen. Er soll in der Regel für zwei Jahre berufen werden. Eine durch Dauerausfall entstandene Lücke ist durch Nachnominierung zu schließen.
- (3) Der Ehrenrat hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Beratung des Aufsichtsrats und der Delegiertenversammlung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins;
 - b) Schlichtung und Entscheidung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden;

- c) Beratung des geschäftsführenden Vorstands bei Widerspruch eines Mitglieds über dessen Ausschluss nach Anhörung des Vorstands;
 - d) Beteiligung an den Vorbereitungen der Ehrungsveranstaltungen und Mitwirken bei den Ehrungen;
 - e) Repräsentanz des Vereins bei feierlichen Anlässen der Mitglieder.
- (4) Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Ehrenratsmitglieder.
- (5) Der Ehrenrat tagt nach Bedarf durch Einberufung durch den Ehrenratsleiter.

§ 21 Abteilungen und Fachbereiche

- (1) Der Sportbetrieb wird in den einzelnen Abteilungen und den Fachbereichen durchgeführt.
- (2) In den Abteilungen wird in der Regel Wettkampfsport, aber auch häufig Breitensport betrieben.
- (3) Fachbereiche sollen ein sportfachliches Anliegen verfolgen.
- (4) Abteilungen und Fachbereiche werden vom geschäftsführenden Vorstand eingerichtet, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht, die organisatorischen und personellen Voraussetzungen sichergestellt sind und eine genügende Anzahl von Mitgliedern oder Teilnehmern erwartet werden kann.
- (5) Abteilungen und Fachbereiche sollen vom Aufsichtsrat geschlossen werden, wenn die für eine organisatorische Selbständigkeit erforderliche Anzahl von Teilnehmern dauerhaft nicht mehr gewährleistet ist.

§ 22 Abteilungen

- (1) Der wettkampforientierte Sportbetrieb wird in den einzelnen Abteilungen durchgeführt.
- (2) Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet, die sich mindestens wie folgt zusammensetzt:
- a) dem Abteilungsleiter,
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter. Die Abteilung soll über einen Kassier und einen Jugendleiter verfügen.
- (3) Die Abteilungsleitung hat einmal im Jahr, spätestens bis 31. März des lfd. Jahres, eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Dazu ist der Vorsitzende Sport des Vereins rechtzeitig – mindestens zwei Wochen - vorher einzuladen
- (4) Die Abteilungsleitung wird auf der jährlichen Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Die Abteilungsleitung organisiert in Abstimmung mit dem Vorsitzenden Sport den Sportbetrieb der Abteilung selbstständig.
- (6) Die Abteilungsleitung ist nicht befugt, den Verein im Außenverhältnis rechtsgeschäftlich zu vertreten. Der Vorstand kann Abteilungsleitungen Vollmachten erteilen.

- (7) Der geschäftsführende Vorstand soll in der Regel einer Abteilungsleitung Vollmacht für die Verfügung über ihren Abteilungsetat erteilen. Die Abteilungsleitung ist in jedem Fall nur berechtigt, über Mittel des Abteilungsetats ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke des Abteilungssports zu verfügen. Sie verwaltet ihren Etat nach Maßgabe der Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands und legt jährlich Rechenschaft über die Mittelverwendung gegenüber dem Vorstand ab.
- (8) Bei Bedarf kann die Abteilungsleitung in der Geschäftsführung durch einen Abteilungsausschuss unterstützt werden, deren Mitglieder vom Abteilungsleiter zu berufen sind.
- (9) Einzelheiten des Abteilungsbetriebs und -lebens können die Abteilungen in einer internen Geschäftsordnung für die Abteilungsleitung regeln. Vereinsordnungen nach §26 bleiben davon unberührt
- (10) Soweit Mitglieder unter Verstoß gegen Regelungen der Satzung ihrer Abteilung oder ihrem Fachbereich Aufwendungen verursachen, sind sie zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet. Gleiches gilt entsprechend im Verhältnis zum Verein, soweit Abteilungen oder deren Abteilungsleitung oder ein Mitglied gegen Regelungen der Satzung verstoßen.
- (11) Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
 - a) die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist,
 - b) die Abteilungsleitung oder einzelne Mitglieder der Abteilungsleitung in grober Weise gegen die Satzung verstoßen.

§ 23 Fachbereiche

- (1) Fachbereiche sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins, die einen sportfachlichen Zweck verfolgen und die in der Regel keinen Wettkampfsport betreiben und deren Leitung vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt wird.
- (2) Die finanziellen Angelegenheiten der Fachbereiche werden vom Vorstand geregelt.
- (3) Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen.

§ 24 Ehrenmitglieder

Mitglieder der Gruppe der Ehrenmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand durch Aushang, an vorher auf der Homepage des Vereins bekanntzugebenden Stellen, dazu aufrufen, sich in die Kandidatenliste für die Wahl zum Delegierten einzutragen. Der Aufruf ist mindestens drei Wochen auszuhängen. Die Kandidatenliste soll nach Möglichkeit 50% mehr Kandidaten umfassen, als der Bereich an Delegierten stellen darf. Die finale Kandidatenliste wird anschließend durch den geschäftsführenden Vorstand zusammen mit einem Wahlauftrag für mindestens drei Wochen ausgehängt. Jeder Stimmberechtigte erhält auf Anfrage vom Vorsitzenden „Allgemeine Verwaltung“ einen Wahlzettel mit allen Kandidaten. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie der Bereich der Ehrenmitglieder Delegierte benennen darf. Pro Kandidat darf nur eine Stimme abgegeben werden. Die Wahl erfolgt geheim durch Einwurf der Wahlzettel in Wahlurnen, die in der Vereinsgeschäftsstelle (Terminvereinbarung erforderlich) oder bei Veranstaltungen/Sitzungen bereitgestellt werden. Die Auszählung der

abgegebenen Wahlzettel erfolgt im Beisein jeweils eines Vertreters des Ehrenrates, des geschäftsführenden Vorstands und des Aufsichtsrats. Gewählt sind die Delegierten einschließlich der Ersatzdelegierten in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen. Die Ersatzdelegierten rücken im Verhinderungsfalle eines Delegierten in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Ehrenrat.

§ 25 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilungen.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über Verwendung der ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 26 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens verbindliche Vereinsordnungen.
- (2) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf, insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete, erlassen werden, z.B.:
 - a) Verfahrens- und Geschäftsordnung,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Beitrags- und Gebührenordnung,
 - d) Jugendordnung,
 - e) Ehrenordnung,
 - f) Abteilungsordnung,
 - g) Verwaltungs- und Reisekostenordnung,
 - h) Platz- und Hausordnungen,
 - i) Funktionsbeschreibung für Abteilungsleiter.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 27 Kassenprüfer

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die keinem Vereinsorgan angehören dürfen.
- (2) Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Nach einer Amtsdauer von zwei Jahren wird zumindest ein Kassenprüfer durch eine andere Person als Kassenprüfer ersetzt.
- (3) Die Kassenprüfer haben vor allem folgende Aufgaben:
 - a) die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen,
 - b) vorgefundene Mängel dem Vorstand unverzüglich zu berichten,
 - c) einen Prüfbericht dem geschäftsführenden Vorstand und dem Aufsichtsrat abzugeben sowie der Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen,
 - d) der Delegiertenversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands nach ordnungsgemäßer Prüfung zu empfehlen.

§ 28 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen für uns zuständigen Sportfachverbänden] ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert:
 - Name,
 - Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Telefonnummer,
 - E-Mailadresse,
 - Bankverbindung,
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
 - Name,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

- › Name,
- › Vorname,
- › Geburtsdatum,
- › Geschlecht.

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (erheben, erfassen, organisieren, ordnen, speichern, anpassen, verändern, auslesen, abfragen, verwenden, offenlegen, übermitteln, verbreiten, abgleichen, verknüpfen, einschränken, löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied, Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (10) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom geschäftsführenden Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

§ 29 Redaktionelle Änderungen / Ergänzungen

Der geschäftsführende Vorstand darf mit Genehmigung des Aufsichtsrates einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, um die Gemeinnützigkeit des Vereins zu gewährleisten, um Beanstandungen des Registergerichts berücksichtigen zu können oder wenn es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern nach Eintragung ins Vereinsregister unverzüglich auf der Homepage des Vereins, in der Vereinszeitung und durch Aushang an der Infotafel im Sportlereingang zur Jahnturnhalle mitzuteilen.

§ 30 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung für alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins entscheiden die Mitglieder mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Tagesordnung muss die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern ankündigen. Des Weiteren gelten die Regeln zur Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung gem. § 17 B (1) entsprechend.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Versammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Selb, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 31 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 28. September 2018 ??????????.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Selb, den 28. September 2018

TURNERSCHAFT SELB von 1887 e.V.